

Die Gemeinde Wiedergeltingen erlässt aufgrund der Art. 52, 53 und 91 der Bayerischen Bauordnung –BayBO– in der Fassung vom 04.08.1997 (BGBl. S. 433, ber. S. 270) i.V. mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

## **Satzung**

### **über Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde Wiedergeltingen (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wiedergeltingen.

#### **§ 2**

##### **Begriffbestimmungen**

- 1) Als Kfz-Stellplätze im Sinne dieser Satzung gelten Garagen, überdachte und nicht überdachte Plätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Erdoberfläche oder unter der Erdoberfläche außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.
- 2) Als Garagen im Sinne dieser Satzung gelten Einzel-, Doppel- und Reihengaragen, sowie Tiefgaragen mit oberirdischen Bauteilen.
- 3) Als Carports gelten überdachte Kfz-Stellplätze (sogenannte „offene Carports“).

#### **§ 3**

##### **Gestaltung von Kfz-Stellplätzen**

- 1) Die Kfz-Stellplätze sind zu befestigen.
- 2) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild kann die Gemeinde Wiedergeltingen verlangen, dass die Kfz-Stellplätze mit begrünbaren Rasen- und Formsteinen belegt werden.
- 3) Größere oberirdische Stellplatzflächen sind durch Bäume oder Sträuchern zu begrünen, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

- 4) Bei der Schaffung von Stellplätzen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verloren gehen, mit Ausnahme der notwendigen Ein- und Ausfahrten.
- 5) Bei mehr als 4 Stellplätzen ist vom Bauherrn eine gebündelte Ein- und Ausfahrt zu erstellen.
- 6) Ausnahmen können zugelassen werden,
  - wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird,
  - in Härtefällen

## **§ 4**

### **Gestaltung von Garagen**

- 1) Falls in Bebauungsplänen nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, sind die Garagen mit einem Satteldach zu versehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aufgrund der Gegebenheit auf dem Baugrundstück die Errichtung eines Giebeldaches unzweckmäßig wäre und die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Garagen sind, wenn ein Bebauungsplan nicht etwas anderes vorschreibt oder zulässt, mit einer Dachneigung von 18 – 30 Grad zu errichten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Bei Grenzgaragen darf die Firsthöhe höchstens 5 m betragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der angrenzende Grundstückseigentümer dem Grenzanbau unterschriftlich zugestimmt hat und die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 5**

### **Stauraum, Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum**

- 1) Garagen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung haben folgenden Gebäudeabstand zum öffentlichen Verkehrsraum hin einzuhalten:
  - a) Falls unmittelbar vom öffentlichen Verkehrsraum aus Zufahrt genommen wird, ist ein Abstand der Garage von 5 m zur Grundstücksgrenze als Stauraum einzuhalten. Für Garagen und Tiefgaragenzufahrten ohne Tor oder Schranke gilt Abs. 1 Nr. b.
  - b) Falls nicht unmittelbar vom öffentlichen Verkehrsraum aus Zufahrt genommen und der Stauraum von 5 m vor der Garage auf andere Weise gewährleistet ist, ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

- 2) Carports im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung können mit einem Abstand von 0,50 m zu der zur Straße hingewandten Grundstücksgrenze errichtet werden, wenn dadurch die in Art. 7 Abs. 4 BayBO festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden. Wenn die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, kann zugelassen werden, dass nach einem Abstand von 3 m zur Straße Seitenwände angebracht werden. Ohne Genehmigung errichtete Seitenwände sind zurückzubauen.
- 3) Wenn die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Straßenbildes oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es notwendig macht, kann ein größerer Gebäudeabstand zum öffentlichen Verkehrsraum hin verlangt werden.
- 4) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 können gestattet werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Ein Kfz-Stellplatz darf nur dann in einer Stellplatz-, Garagen- oder Carportzufahrt liegen, wenn dadurch die Zufahrt nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 6**

### **Berechnung der Kfz-Stellplätze**

- 1) Die Berechnung der erforderlichen Anzahl der Kfz-Stellplätze erfolgt entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) In Härtefällen können Abweichungen zugelassen werden.
- 3) Soweit in dieser Satzung keine Regelung über die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze getroffen ist, richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem mit IMBek. vom 12.02.1978, Anlage zu Abschnitt 3 (MABl . S. 181) bekannt gegebenen Richtzahlen.

## **§ 7**

### **Ablösung von Kfz-Stellplätzen**

- 1) Kann der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann die Gemeinde Wiedergeltingen eine Ablösung nach Art. 53 BayBO zulassen.
- 2) Der Betrag für die Ablösung eines Stellplatzes beträgt € 5.000,00.

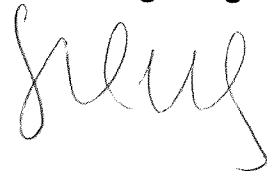
**§ 8**

**Inkrafttreten**

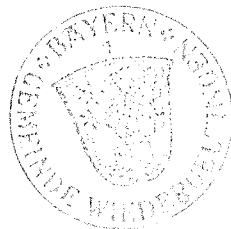
- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gestaltung und Situierung von Garagen vom 31.05.1995 außer Kraft.

Wiedergeltingen, 16. JUL 2007

**Gemeinde Wiedergeltingen**



Schulz  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 16.07.2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim und in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

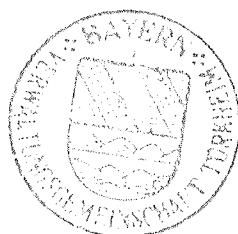
Die Anschläge wurden am 16.07.2007 angeheftet und am 31.07.2007 wieder entfernt.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 19.07.2007, Nr. 29

Türkheim, den 02.08.2007

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim  
LA.

Barth



**Anlage 1 über die Berechnung von Kfz-Stellplätzen  
im Bereich der Gemeinde Wiedergeltingen**

| Ifd.<br>Nr. | Verkehrsquelle  | Zahl der<br>Stellplätze   |
|-------------|---|---|
| 1.          | <b>Zahl der Stellplätze je Wohneinheit</b>  | 2   |
| 2.          | <b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-<br/>und Praxisräumen</b>   |   |
| 2.1         | Büro- und Verwaltungsräume<br>allgemein   | 1 je<br>30 m <sup>2</sup> Nutzfläche  |
| 2.2         | Räume mit erheblichem Besucherverkehr<br>(Schalter-, Abfertigungs-, oder Beratungs-<br>räume, Arztpraxen und dergleichen) | 1 je<br>15 m <sup>2</sup> Nutzfläche<br>jedoch mindestens 3                     |
| 3.          | <b>Verkaufsstätten</b>  |   |
| 3.1         | Läden, Waren- und Geschäftshäuser   | 1 je<br>30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche<br>jedoch mindestens<br>1 je Laden |
| 4.          | <b>Gaststätten</b>  | 1 je<br>8 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche                                    |
| 5.          | <b>Fitnesscenter, Sportstudios</b>  | 1 je<br>15 m <sup>2</sup> Nutzfläche  |